

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe August 2016

Einkommensteuer	2
. Häusliches Arbeitszimmer: Separate Beurteilung für Nebenräume	2
. Umzugskosten trotz Zeitersparnis unter einer Stunde als Werbungskosten anerkannt	2
. Geschenke müssen auf separatem Konto verbucht werden	3
. Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften verfassungsgemäß	4
Kindergeld	4
. Zur Erstausbildung bei Aufnahme eines Studiums nach Berufstätigkeit	4
Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht	5
. Sonderzahlungen auf gesetzlichen Mindestlohn grundsätzlich anrechenbar	5
Umsatzsteuer	6
. Betriebsveranstaltung: 110 EUR-Freibetrag gilt nicht für die Umsatzsteuer	6
Arbeitsrecht	6
. Klauseln in Arbeitsverträgen zu Ausschluss- und Verfallfristen müssen angepasst werden	6
Markenrecht	8
. Neues zu Farbmarken: Sparkassen-Rot darf bleiben	8
. Erfolg für McDonald's: Burgerkette muss Marke MACCOFFEE nicht dulden	8

Einkommensteuer . Häusliches Arbeitszimmer: Separate Beurteilung für Nebenräume

Bei einem häuslichen Arbeitszimmer sind Aufwendungen für Nebenräume (Küche, Bad und Flur), die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Der steuerliche Abzug für diese Nebenräume ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 17. Februar 2016 individuell zu beurteilen.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hatte bereits im vergangenen Jahr entschieden, dass sich Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuermindernd auswirken, wenn die Räume nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt werden. Mit der nun vorliegenden Entscheidung knüpft der 10. Senat des Bundesfinanzhofs hieran auch für Nebenräume der häuslichen Sphäre an. Ob die Nutzungsvoraussetzung erfüllt ist, ist dabei für jeden abgeschlossenen Raum individuell zu entscheiden.

Tipp: Dieses Urteil kann durchaus auch positiv sein. Denn wären Arbeitszimmer, Küche, Bad und Flur als einheitlicher Raumkomplex zu behandeln, könnte eine nicht unerhebliche private Mitnutzung der Nebenräume für den gesamten Raumkomplex schädlich sein und damit das Arbeitszimmer „infizieren“. Im Ergebnis entfielen damit der Kostenabzug auch für das eigentliche häusliche Arbeitszimmer.

Einkommensteuer . Umzugskosten trotz Zeitersparnis unter einer Stunde als Werbungskosten anerkannt

Umzugskosten sind nur abzugsfähig, wenn der Wohnungswechsel beruflich veranlasst ist. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist dies beispielsweise der Fall, wenn

- sich die Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte erheblich (d. h. täglich um mindestens eine Stunde) verkürzt,
- der Umzug im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird (insbesondere beim Beziehen oder Räumen einer Dienstwohnung, die aus betrieblichen Gründen bestimmten Arbeitnehmern vorbehalten ist),
- der Umzug aus Anlass der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, des Wechsels des Arbeitgebers oder im Zusammenhang mit einer Versetzung durchgeführt wird oder
- der eigene Hausstand zur Beendigung einer doppelten Haushaltsführung an den Beschäftigungsort verlegt wird.

Die Erreichbarkeit der Tätigkeitsstätte ohne Verkehrsmittel kann nach Ansicht des Finanzgerichts Köln (Urteil vom 24. Februar 2016) zu einer beruflichen Veranlassung eines Umzugs führen. Somit erkannte es die Aufwendungen für den Umzug im Streitfall als Werbungskosten an.

Im Streitfall verwehrt das Finanzamt den Abzug der Umzugskosten, da sich die Fahrzeit nicht um mindestens eine Stunde verkürzt habe. Nach Ansicht der Steuerpflichtigen (Lehrerin) war der Umzug jedenfalls deshalb beruflich veranlasst, weil sie ihren Arbeitsplatz (Berufskolleg) nunmehr zu Fuß erreichen kann. Zudem würde die Wegezeitverkürzung von einer Stunde, insbesondere durch die entfallenden Wartezeiten für die Straßenbahn, erreicht.

Das Finanzgericht Köln war der Überzeugung, dass die Tätigkeit am Berufskolleg für den Umzug entscheidend war. Zwar hatte es Zweifel, ob die erforderliche Zeitersparnis erreicht wurde. Es berief sich aber auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofs, wonach die Erreichbarkeit der Arbeitsstätte ohne Verkehrsmittel zu einer solch wesentlichen sonstigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen führen kann, dass selbst eine Ersparnis von weniger als einer Stunde für eine berufliche Veranlassung ausreicht. Wer in einer Großstadt keine Verkehrsmittel benutzen muss und zu Fuß zur Arbeit gehen kann, für den entfällt der Stress, der von der Notwendigkeit des pünktlichen Erscheinens ausgeht. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer – wie hier – keine gleitende Arbeitszeit hat, so das Finanzgericht in der Urteilsbegründung.

Einkommensteuer . Geschenke müssen auf separatem Konto verbucht werden

Damit Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) insbesondere zwei Voraussetzungen beachtet werden:

- Der Wert der Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, darf pro Empfänger und Wirtschaftsjahr € 35,00 nicht überschreiten (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).
- Die Aufwendungen sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 7 EStG).

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte über folgenden Fall zu entscheiden:

Eine GmbH ließ Kalender mit Firmenlogo und Grußwort der Geschäftsführerin herstellen, die sie Kunden, Geschäftspartnern und sonstigen Personen (beispielsweise auf Messen) übergab.

Die Herstellungskosten pro Kalender lagen unter der maßgeblichen Grenze (im Streitjahr noch € 40,00). Dennoch versagte das Finanzamt den geltend gemachten Betriebsausgabenabzug, weil die Aufwendungen nicht getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben verbucht worden waren. Das Finanzgericht Baden-Württemberg schloss sich dieser Auffassung an.

Das Finanzgericht behandelte die Kalender im Streitfall als Geschenke im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG. Diese Vorschrift ist, so das Finanzgericht, nicht dahingehend auszulegen, dass Werbegeschenke, die selbst Werbeträger darstellen, vom Anwendungsbereich auszunehmen sind.

Demzufolge ist hier auch § 4 Abs. 7 EStG anzuwenden, wonach die Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden müssen. Dies wurde von der GmbH jedoch nicht beachtet. Sie hatte die Aufwendungen nicht auf einem oder mehreren besonderen Konten innerhalb der Buchführung verbucht. Die Aufwendungen wurden vielmehr auf ein Konto gebucht, das auch andere Aufwendungen enthielt.

Tipp: Aufzeichnungen außerhalb der Buchführung reichen, so das Finanzgericht Baden-Württemberg, auch bei einer datenmäßigen Verknüpfung nicht aus.

Einkommensteuer . Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof hält die gesetzliche Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften für verfassungsgemäß. Dies gilt zumindest in den Fällen, in denen es nicht zu einer Definitivbelastung kommt.

Hintergrund: Verluste aus betrieblichen Termingeschäften dürfen weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie mindern jedoch die Gewinne, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen und in den folgenden Wirtschaftsjahren aus betrieblichen Termingeschäften erzielt hat oder erzielt.

Im Streitfall hatte eine Personengesellschaft, die primär Grundstücke verpachtete, liquide Mittel in Zins-Währungs-Swaps investiert und daraus Verluste erzielt. Das Finanzamt behandelte diese als Verluste aus Termingeschäften und lehnte eine Verrechnung mit den im Übrigen erzielten Gewinnen ab – und zwar zu Recht, wie der Bundesfinanzhof am 28. April 2016 befand.

Verfassungsrechtlich ist es nicht erforderlich, dass sich ein Verlust steuerlich schon im Veranlagungsjahr seiner Entstehung auswirken muss. Auch die Schlechterstellung betrieblicher Verluste aus Termingeschäften gegenüber sonstigen betrieblichen Verlusten ist gerechtfertigt. Denn bei den Termingeschäften handelt es sich um hochspekulative und damit besonders risikogeneigte Geschäfte, sodass Verluste bei solchen Geschäften deutlich wahrscheinlicher sind als bei sonstigen betrieblichen Tätigkeiten.

Der Bundesfinanzhof musste indes nicht entscheiden, ob die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung verfassungswidrig sein könnte, wenn eine Verlustnutzung in späteren Jahren nicht mehr möglich ist.

Kindergeld . Zur Erstausbildung bei Aufnahme eines Studiums nach Berufstätigkeit

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein volljähriges Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in einer zweiten oder weiteren Ausbildung befindet, nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Allerdings sind eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis unschädlich.

Der Bundesfinanzhof hat am 04. Februar 2016 entschieden, dass ein Studium nicht integrativer Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung ist, wenn das Kind nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung das Studium aufnimmt und dieses Studium eine Berufstätigkeit voraussetzt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Tochter hatte nach ihrer Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen als Angestellte in einer Klinik gearbeitet und sich dann für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie beworben, das eine kaufmännische Berufsausbildung und eine einjährige Berufstätigkeit voraussetzte. Die Tochter strebte eine Tätigkeit im mittleren Management im Gesundheitswesen an. Da sie die zulässige Wochenarbeitsgrenze von 20 Stunden überschritten hatte, kam es also für den Kindergeldanspruch darauf an, ob das berufsbegleitende Studium eine Erst- oder eine Zweitausbildung darstellte.

Der BFH bestätigte die Sichtweise der Familienkasse, wonach eine kindergeldschädliche Zweitausbildung vorlag.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist es vor allem entscheidend, ob die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und im engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden. So gilt ein erster berufsqualifizierender Abschluss nicht als Erstausbildung, wenn er sich als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstellt. Das hat der Bundesfinanzhof z. B. in folgenden Fällen entschieden:

- Prüfung als Steuerfachangestellter im Rahmen eines dualen Bachelorstudiums im Steuerrecht,
- Prüfung als Fachinformatikerin im Rahmen einer dualen Ausbildung zum Bachelor in Wirtschaftsinformatik,
- Bachelor-Abschluss im Rahmen eines Masterstudiums.

Im Streitfall stellten die kaufmännische Ausbildung und das Studium nicht notwendigerweise eine Ausbildungseinheit dar, weil sich erst nach einer Berufstätigkeit der zweite Ausbildungsabschnitt anschließen kann. Mangels notwendigen engen Zusammenhangs handelt es sich somit nicht um eine einheitliche Erstausbildung.

Ist für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie eine berufspraktische Erfahrung von regelmäßig einem Jahr Bedingung, dann handelt es sich um einen die berufliche Erfahrung berücksichtigenden Weiterbildungsstudiengang und damit um eine Zweitausbildung.

Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht . Sonderzahlungen auf gesetzlichen Mindestlohn grundsätzlich anrechenbar

Das Bundesarbeitsgericht hat sich zum ersten Mal mit dem am 01. Januar 2015 in Kraft getretenen Mindestlohngesetz beschäftigt und entschieden, dass Arbeitgeber Sonderzahlungen (beispielsweise Urlaubs- und Weihnachtsgeld) unter gewissen Voraussetzungen auf den Mindestlohn anrechnen dürfen.

Der Entscheidung vom 25. Mai 2016 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der arbeitsvertraglich vereinbarte Stundenlohn lag unter € 8,50 brutto pro Stunde. Zudem sah der Arbeitsvertrag zweimal jährlich einen halben Monatslohn als Sonderzahlung vor. Diese war nur abhängig von der Beschäftigung im jeweiligen Jahr. Kurz vor Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes wurden die Modalitäten geändert. So hatte der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat vereinbart, die Sonderzahlungen auf alle zwölf Monate zu verteilen, d. h. jeden Monat ein Zwölftel auszuzahlen. Mit dieser anteiligen Sonderzahlung ergab sich ein Stundenlohn von mehr als € 8,50.

Daneben waren Überstunden-, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtzuschläge vorgesehen, die der Arbeitgeber weiterhin auf Grundlage des Stundenlohns von weniger als € 8,50 berechnete.

Dagegen klagte eine Arbeitnehmerin. Sie war der Ansicht, dass ihr die Sonderzahlungen zusätzlich zum Stundenlohn von € 8,50 zustehen würden. Darüber hinaus seien die € 8,50 auch für die Berechnung der Zuschläge zugrunde zu legen. Dieser Ansicht folgte das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg indes nur hinsichtlich der Nachtarbeitszuschläge – und zwar zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht entschied.

Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts erfüllt der Arbeitgeber den Lohnanspruch seines Arbeitnehmers durch die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für Arbeit erbrachten Entgeltzahlungen, soweit diese dem Arbeitnehmer endgültig verbleiben. Den im Streitfall vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem Kalendermonat zu 1/12 geleisteten Jahressonderzahlungen kommt Erfüllungswirkung zu.

Diese Erfüllungswirkung fehlt nur solchen Zahlungen, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf die tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringt oder die auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung (z. B. bei der Nachtarbeit) beruhen.

Tipp: Sonderzahlungen können somit – unter Voraussetzungen – auf den Mindestlohn angerechnet werden. Dabei kommt es vor allem auf die Vereinbarungen an. Entscheidend für eine Anrechnung ist, dass die Zahlungen als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung erfolgen.

Umsatzsteuer . Betriebsveranstaltung: 110 EUR-Freibetrag gilt nicht für die Umsatzsteuer

Seit dem Jahr 2015 gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr ein Freibetrag von je € 110,00 pro Arbeitnehmer. Die Aufteilung in einen steuerpflichtigen und einen -freien Teil gilt aber nicht für Umsatzsteuerzwecke. Das Bundesfinanzministerium hat jüngst bestätigt, dass umsatzsteuerlich nach wie vor die 110 EUR-Freigrenze maßgebend ist.

Wird die Freigrenze von € 110,00 überschritten, ist von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlassten unentgeltlichen Zuwendung auszugehen. Damit kann die Betriebsveranstaltung umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich nur ganz oder gar nicht unternehmerisch veranlasst sein.

Arbeitsrecht . Klauseln in Arbeitsverträgen zu Ausschluss- und Verfallfristen müssen angepasst werden

Aufgrund einer Gesetzesänderung mit Wirkung zum 01.10.2016 darf in Arbeitsverträgen, die nach dem 30.09.2016 geschlossen werden, für Anzeigen und Erklärungen, die vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber abzugeben sind, keine strengere Form als die sog. Textform vereinbart werden. Anders als bei einem sog. Schriftformerfordernis genügt bei der Textform auch eine E-Mail oder ein Telefax.

Die Neuregelung hat insbesondere Auswirkungen auf in Arbeitsverträgen üblicherweise vereinbarte Ausschlussklauseln. Eine wirksame Ausschlussklausel in allen Arbeitsverträgen, die spätestens ab dem 01.10.2016 geschlossen werden, muss künftig wie folgt formuliert werden:

§...Ausschlussfristen / Verfallklausel

(1) Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.

(2) Lehnt der Leistungspflichtige den Anspruch ab oder erklärt er sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Diese Ausschlussfristen und diese Verfallklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliches Verhalten, für Ansprüche auf Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG und für andere gesetzliche oder tarifliche Ansprüche, auf die nicht verzichtet werden kann.

Sofern in nach dem 30.09.2016 geschlossenen Arbeitsverträgen eine Geltendmachung in Schriftform vorgesehen werden sollte, wäre die gesamte Klausel und somit auch die Ausschlussfrist unwirksam.

Für vor dem 01.10.2016 abgeschlossene Arbeitsverträge („Altverträge“) hat die gesetzliche Neuregelung keine Auswirkungen. Folglich bleiben vor dem 01.10.2016 in Arbeitsverträgen vereinbarte Schriftformerfordernisse in Ausschlussklauseln wirksam.

Problematisch sind jedoch Fälle, in den die Arbeitsvertragsparteien nach dem 30.09.2016 einen Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag schließen, in dem einzelne Vertragsbedingungen geändert werden sollen, und in dem zugleich aufgenommen wird, das die übrigen Vereinbarungen des Arbeitsvertrages von dem Änderungsvertrag unberührt bleiben. Da die Parteien bei einem solchen Änderungsvertrag das ab dem 01.10.2016 geltende Gesetzesrecht zu beachten haben, sollte unbedingt die früher vereinbarte Ausschlussklausel an die neuen Anforderungen angepasst werden. Anderenfalls besteht das Risiko der Unwirksamkeit der gesamten Ausschlussklausel.

Im Rahmen von Arbeitsverträgen betrifft die oben dargestellte Gesetzesänderung aber nicht nur Anzeigen und Erklärungen im Rahmen von arbeitsvertraglichen Ausschlussfristen, sondern alle Arten von Anzeigen und Erklärungen, die der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber im Rahmen der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen vorzunehmen hat, das heißt z. B. auch die Anzeige von Nebentätigkeiten.

Markenrecht . Neues zu Farbmarken: Sparkassen-Rot darf bleiben!

BGH, Beschluss vom 21.07.2016, Az. I ZB 52/15

In unserem Beitrag „Nuancen entscheiden: BGH urteilt zu NIVEA-Blau im Streit um abstrakte Farbmarken“ aus Juli 2015 hatten wir bereits darüber berichtet, dass auch die Sparkassen ihr „Sparkassen-Rot“ vor dem BGH verteidigen wollen. Am 21.07.2016 ist vom BGH nunmehr eine Entscheidung ergangen.

Das Sparkassen-Rot bleibt als Farbmarke bestehen! Der Bundesgerichtshof hat der von Unternehmen der Santander-Bankengruppe beantragten Löschung im Markenregister einen Riegel vorgeschoben. Zur Begründung verweist er auf die Verkehrsdurchsetzung der Sparkassen-Farbmarke zumindest im Zeitpunkt der Entscheidung über den Löschungsantrag im Jahr 2015.

Nachdem das Bundespatentgericht in 2015 nach einem Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union die Farbmarke angeordnet hatte, gab der BGH der Sparkasse auf die Rechtsbeschwerde hin Recht und hob den Beschluss des Bundespatentgerichts wieder auf.

Das Bundespatentgericht hatte angenommen, die Farbmarke habe sich für die in Rede stehenden Dienstleistungen weder im Zeitpunkt der Anmeldung im Jahr 2002 noch der Entscheidung über den Löschungsantrag im Jahr 2015 im Verkehr im Sinne von § 8 Abs. 3 MarkenG durchgesetzt. Diese Sichtweise teilten die Richter des BGH nicht. Sie betonten, dass es für eine Verkehrsdurchsetzung von abstrakten Farbmarken ausreichend sei, – wie bei anderen Markenformen auch – dass der überwiegende Teil des Publikums in der Farbe ein Kennzeichen für die Waren oder Dienstleistungen sieht, für die die Marke Geltung beansprucht.

Der Markeninhaber und die Antragstellerinnen hätten im Verfahren eine Vielzahl von Meinungsforschungsgutachten zur Frage der Verkehrsdurchsetzung vorgelegt. Diese Gutachten belegten zwar keine Verkehrsdurchsetzung der Farbmarke zum Zeitpunkt der Markenanmeldung im Jahr 2002. Sie rechtfertigten jedoch die Annahme der Verkehrsdurchsetzung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Löschungsantrag im Jahr 2015. In einem derartigen Fall dürfe die Farbmarke gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 MarkenG nicht gelöscht werden.

Markenrecht . Erfolg für McDonalds: Burgerkette muss Marke MACCOFFEE nicht dulden

EuG, Urteil vom 05.07.2016, Az.: T-518/13

Da der Burgerriese mit dem „goldenen M“ mittlerweile auch selbst Kaffeespezialitäten in seinen Restaurants vertreibt, sah er in der Anmeldung der Marke „MACCOFFEE“ eine Verwechslungsgefahr und beantragte die Nichtigerklärung der Marke für Nahrungsmittel und Getränke vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO, ehemals HABM).

Wie das Gericht der Europäischen Union in seinem Urteil nun bestätigte, ist die Nichtigerklärung nicht zu beanstanden.

Bereits 2008 beantragte ein Unternehmen aus Singapur die Eintragung der Unionsmarke MACCOFFEE für Nahrungsmittel und Getränke, die 2010 vom EUIPO zugelassen wurde. Das amerikanische Unternehmen mit der „goldenen Möwe“ beantragte daraufhin die Nichtigkeitsklage dieser Marke, wobei es sich auf seine ältere Unionswortmarke McDonald's und auf zwölf andere Marken berief, die es für Schnellrestaurants innehatte und die die Wortelemente "Mc" oder "Mac" als Vorsilben enthielten.

2013 gab das EUIPO dem Antrag unter Berücksichtigung der Bekanntheit der Marke McDonald's für Bewirtungsdienste und im Hinblick darauf statt, dass das asiatische Unternehmen die Wertschätzung der Marke McDonald's in unlauterer Weise ausnutzen könnte.

Mit seiner Klage wollte das Unternehmen aus Singapur die Aufhebung der Lösungsentscheidung durch das EUIPO erreichen, allerdings ohne Erfolg.

Die Richter entscheiden, es bestehe schon auf klanglicher und begrifflicher Ebene eine Ähnlichkeit der Marke MACCOFFEE mit den geschützten Marken von McDonald's, zumal sie die Elemente "mac" und "mc" enthielten. Das EUIPO habe zu Recht angenommen, dass insbesondere aufgrund der Kombination des Elements "mac" mit dem Namen eines Getränks in der Marke MACCOFFEE das maßgebliche Publikum diese Marke mit der Markenfamilie "Mc" von McDonald's verbinden und gedanklich eine Verknüpfung zwischen den einander gegenüberstehenden Marken herstellen könnte. Das Element "mac" in MACCOFFEE werde nämlich als dem Anfangselement "mc" der Marken von McDonald's identisch oder gleichwertig wahrgenommen. Ferner sei die Struktur der Marke MACCOFFEE der Struktur der Marken der Markenfamilie "Mc" sehr ähnlich, die die Vorsilbe "Mc" mit einem Nahrungsmittel verbinden.

Trotz des Unterschieds zwischen den von den einander gegenüberstehenden Marken erfassten Waren und Dienstleistungen (Nahrungsmittel und Getränke für MACCOFFEE sowie Schnellrestaurants für McDonald's) bestehe wegen der engen Zusammenhänge eine gewisse Ähnlichkeit: Die für MACCOFFEE beanspruchten Nahrungsmittel könnten im Rahmen der Bewirtungsdienste von McDonald's verwendet und angeboten werden. Einige der mit MACCOFFEE bezeichneten Nahrungsmittel, wie Speiseeis, Muffins, kalte und warme Sandwiches seien nicht einfache Zutaten, die Grundlage der in Schnellrestaurants servierten Speisen sind, sondern entsprechen den auf der Speisekarte dieser Restaurants angebotenen Waren als solche, befanden die Richter.

Der Gerichtshof teilte die Entscheidung des EUIPO, dass die Benutzung der Marke MACCOFFEE ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise die Wertschätzung der Marken von McDonald's ausnutze. Es sei nach dessen Ansicht sehr wahrscheinlich, dass MACCOFFEE an die Marke McDonald's anknüpfe, um von ihrer Anziehungskraft, ihrem Ruf und ihrem Ansehen zu profitieren und die wirtschaftlichen Anstrengungen von McDonald's zur Schaffung und Aufrechterhaltung des Images seiner Marke ohne jede finanzielle Gegenleistung ausnutze. Es bestehe somit die Gefahr einer unlauteren Ausnutzung der Marken von McDonald's. Das maßgebliche Publikum könne beim Anblick der Marke MACCOFFEE gedanklich eine Verknüpfung zwischen den einander gegenüberstehenden Marken herstellen und das Image der Marken von McDonald's auf die von der Marke MACCOFFEE erfassten Waren übertragen, weshalb dem Lösungsantrag stattzugeben gewesen sei.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de